

Herrn
Martin Bruckbauer
Vormarkt Ufer 10/2
4982 Obernberg am Inn

e-mail: MBruckbauer@gmx.at

Ried im Innkreis, am 20.2.2013
BrucMa/WallPe / MA / 6SB

Martin Bruckbauer / Ing. Petra Wallisch

Sehr geehrter Herr Bruckbauer!

Ich nehme Bezug auf Ihr Mail vom 19.02.2013 beinhaltend die Mitteilung des Amtes der Oö Landesregierung.

Ich verweise auf meine Ausführungen zur Frage der Öffentlichkeit. Grundsätzlich ist jede Sitzung des Gemeinderates öffentlich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz tritt nur dann ein, wenn der Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Die Entscheidung, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird oder nicht, fällt somit ausschließlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats, sie kann von keinem anderen Gemeindeorgan vorweggenommen werden. Es ist daher gesetzwidrig, wollte der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung oder bei der Einberufung der Sitzung diese als nicht öffentlich erklären oder in einen öffentlichen und in einen nicht öffentlichen Abschnitt teilen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Gemeinderat jeweils im Einzelfall Beschluss zu fassen.

Offenkundig wurde kein Beschluss des Gemeinderates auf Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst, sodass die Verhandlung auch nicht nicht öffentlich war. Das Verschwiegenheitsgebot gemäß § 53 Abs. 3 Gemeindeordnung bezieht sich allerdings lediglich auf nicht öffentliche Sitzungen.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und stehe für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.



**PDF
Complete**

*Your complimentary
use period has ended.
Thank you for using
PDF Complete.*

***Click Here to upgrade to
Unlimited Pages and Expanded Features***

Dr. Stefan Glaser